

# Sportplätze, Sporthalle, Schulturnsäle, Konzept im Zuge der Covid-19 Pandemie

14.12.2021

- Covid-19 Beauftragter: Spartenleiter Ing. Günter Kammerer
- Es gilt die 2G Regelung (geimpft, genesen). Die Sportanlagen dürfen erst nach Vorlage entsprechender Nachweise betreten werden. Der Kunde hat die Nachweise für die Dauer des Aufenthalts bereitzustellen.
  - Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt:
    - „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
      - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
      - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
      - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
      - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen diese rund einer Impfung 120 Tage oder mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;
    - „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß siehe oben oder ein
      - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
      - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
  - Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass Zutritt. In schulfreien Zeiten gilt dies für Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sinngemäß, sofern gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche eines 2-G-Nachweises.
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
  - als vorläufiger Absonderungsbereich wird eine Schulumkleide im Gebäude herangezogen
    - sofortige FFP2-Versorgung
    - Meldung bei 1450, Rettungsnotruf, durch den diensthabenden Hallenwart
    - Entsendung nach Hause mit eigenem PKW.
- Besucher der Sporthalle müssen sich für das Contact Tracing beim Eingang mittels aufliegenden Handzettel registrieren.
- Die allgemein geltenden Regeln werden mit Hinweisschildern beim Eingang ausgehängt.
- Es wird speziell auf die Eigenverantwortung der Benutzer hingewiesen.
- Es werden Eintrittskarten entsprechend der gültigen Tarifordnung verkauft.
- Beim Hallenwart werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Sanitär- und WC Anlagen werden stündlich desinfiziert, dies wird in der Reinigungscheckliste dokumentiert. Die Türknäufe werden ebenfalls regelmäßig desinfiziert.
- Vereine und Gastronomie
  - Die Fa. Kröll (Gastronomie) und die Vereine sind für die Durchführung, Einhaltung und Kontrolle der geltenden Bestimmungen zuständig.
  - Ein Covid-19 Konzept ist durch die Vereine bzw. durch den Büffetbetreiber vor der Eröffnung der Kunsteisbahnsaison bzw. vor den ersten Trainings an die Sport- und Freizeitbetriebe zu übermitteln.
  - Das Contact Tracing wird von den Betreibern des Büffets bzw. den Vereinen durchgeführt. Auf Verlangen der Sport- und Freizeitbetriebe und der Behörde sind die Unterlagen vorzulegen.

Ing. Günter Kammerer  
Spartenleiter